

B e s c h l u s s

gemäß § 63 des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat in seiner 36. Sitzung am 5. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

In der Wahlanfechtungssache des

Herrn M. M., wohnhaft in 99310 Arnstadt

- Az: 1215-1/2019-1/19 - 8 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 beschließt der Landtag:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einspruchsführer hat mit am 19. Dezember 2019 beim Thüringer Landtag eingegangenen Schreiben Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Thüringer Landtag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, dass der Abgeordnete M. für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag nicht wählbar gewesen sei. In der Bekanntmachung des Landeswahlleiters zur Wahl habe der Abgeordnete eine Anschrift in Erfurt angegeben, an der er aber offenbar niemals gewohnt habe. Er sei nicht einmal auf einem Klingelschild unter dieser Adresse aufgetaucht. Dies ergebe sich aus den vom Einspruchsführer beigefügten Fotos.

Um wählbar zu sein, müsste der genannte Abgeordnete M. aber vor der Wahl ein ganzes Jahr seinen Wohnsitz dort gehabt haben. Die anderen Bewohner müssten ihn dort wenigstens einige Male gesehen haben.

Der Genannte habe vor der Wahl bei einem Verband in Potsdam gearbeitet. Auch die Mutter seines Kindes wohne und arbeite dort. Um in den Thüringer Landtag wählbar zu sein, müsste er aber seinen Hauptwohnsitz an der angegebenen Anschrift in Erfurt gehabt haben. Wenn er überhaupt dort seit mindestens einem Jahr vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen wäre, dann müsse er dort "aber auch tatsächlich wirklich dort gelebt haben". Das Melderecht verlange nur die entsprechende Eintragung.

Aber auch wenn er verheiratet sein sollte, seine Frau in Potsdam wohne und er von der Thüringer Regelung Gebrauch gemacht hätte, wonach er

auch am Ort der (gemeldeten) Nebenwohnung in Thüringen (hier Erfurt) wählbar sei, wenn er seit einem Jahr dort seinen Lebensmittelpunkt hätte, müsste er dort tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gehabt und dort auch gewohnt haben. Da könne man nach Auffassung des Einspruchsführers doch erwarten, dass dort wenigstens ein Klingelschild mit dem Namen angebracht werde. An dem Ort, an dem man lebe, empfinde man auch seine Post. Die anderen Bewohner des Hauses müssten ihn dort wenigstens einige Male gesehen haben.

Der M. sei also nicht für den 7. Thüringer Landtag wählbar gewesen und das Wahlergebnis entsprechend zu korrigieren.

Als Anlage hat der Einspruchsführer Fotoabzüge von dem Hauseingang eines Mehrfamilienhauses, dem dazu gehörigen Klingelbrett für zehn Wohnparteien und den entsprechenden zehn Briefkästen beigelegt. In neun Fällen sind Namen aufgeführt, ein Klingelschild und Briefkasten sind nicht beschriftet. Der Name des M. ist nicht aufgeführt. Ein Aufnahmedatum und eine straßengenaue Ortsangabe sind aus den Fotoabzügen nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einspruchs hat der Wahlprüfungsausschuss den Abgeordneten M. um Angaben zu seinem Wohnsitz im maßgeblichen Zeitraum vor der Wahl unter Beifügung ggf. vorhandener Belege für den Wohnsitz in Erfurt gebeten. Über seinen Rechtsvertreter hat der M. dem Ausschuss einen von dem M. unterschriebenen Mietvertrag (Beginn des Mietverhältnisses: 15. August 2018) für die vom Einspruchsführer angegebene Wohnung in Erfurt vorgelegt. Außerdem wurde vorgetragen, dass sowohl vor als auch nach seinem im Oktober 2019 erfolgten Umzug innerhalb Erfurts die Klingel- beziehungsweise Briefkastenschilder am jeweiligen Wohnsitz des M. von Unbekannten abgerissen worden seien. Zu Sachbeschädigungen im Wohnhaus und am Fahrzeug des M. sei es mehrfach gekommen. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass die Fotoaufnahmen der Klingelschilder und Briefkästen an der ersten Wohnung in Erfurt nach dessen Umzug erfolgten.

M. sei ordnungsgemäß in Erfurt gemeldet gewesen, habe dort seinen Wohnsitz unterhalten, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Thüringen angesiedelt und seine Aufgaben und Funktionen für die Partei wahrgenommen, was durch Dokumente und Bilder von Veranstaltungen der Partei nachgewiesen werden könne. Er sei weder mit der Mutter seines Kindes verheiratet, noch führe er eine Lebenspartnerschaft, so dass sich hieraus keine Ableitung der Hauptwohnung ergeben könne.

Entscheidungsgründe:

Der Wahleinspruch ist nach §§ 52 bis 54 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürLWG kann der Wahlprüfungsausschuss vor seiner Beschlussfassung von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Ein Antrag ist dann offensichtlich unbegründet, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der ihm zum Erfolg verhelfen kann, sei es, weil der behauptete Wahlfehler nicht erwiesen ist oder weil von vornherein feststeht, dass er sich auf die Mandatsverteilung nicht auswirken kann. Dabei setzt die Beurteilung nicht voraus, dass die Unbegründetheit des Rechtsbehelfs auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein (BVerfGE 123, 39, 66; 89, 243, 250; 89, 291, 300; 82, 316, 319f).

Der Wahlprüfungsausschuss des Thüringer Landtags kam nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass der Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl zum 7. Thüringer Landtag offensichtlich unbegründet ist und hat deshalb nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürLWG durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

Der Einspruch ist entsprechend den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürLWG rechtzeitig und formgerecht beim Thüringer Landtag eingegangen. Die Einspruchsberechtigung setzt nicht die Geltendmachung eigener subjektiver Rechte im Wahlverfahren voraus. Der hier vorliegende Einspruch ist nach § 53 in Verbindung mit § 54 ThürLWG zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Denn der Einspruchsführer hat keine ausreichende Begründung im Sinne des § 52 Abs. 3 ThürLWG vorgelegt. Nach der ständigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verlangt eine ordnungsgemäße Begründung eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Die Begründung muss den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Mag die Darlegung im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten, etwa im tatsächlichen Bereich verbunden sein, so entbindet dies nicht davon, die wesentlichen Tatsachen geordnet und mit Dokumenten unterlegt vorzubringen (BVerfGE 122, 304, 308f; 58, 175, 175f; 40, 11, 30f; ebenso ThürVerfGH - VerfGH 7/10 - Beschluss vom 30. November 2011, S. 8).

Der Einspruchsführer stützt hier seine Wahlanfechtung auf die Behauptung, dass der gewählte Listenbewerber M. mangels Wohnsitzes in Thüringen nicht zum 7. Thüringer Landtag wählbar war.

Der Wahleinspruch wäre mithin begründet, wenn der Einspruchsführer hinreichend substantiiert dargelegt hätte, dass bei der Wahl des M. in den 7. Thüringer Landtag die Wählbarkeitsbestimmungen verletzt wurden und dieser Wahlfehler die Verteilung der Sitze im 7. Thüringer Landtag beeinflusst hätte.

Nach Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist in den Thüringer Landtag jeder Bürger wählbar, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Das Nähere wird durch das Thüringer Landeswahlgesetz geregelt. Gemäß § 16 Nr. 2 ThürLWG setzt die Wählbarkeit unter anderem voraus, dass der Wahlbewerber seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Lebensmittelpunkt im Wahlgebiet, dem Land Thüringen hat.

Nach § 13 Satz 2 und 3 ThürLWG, auf den § 16 Nr. 2 ThürLWG verweist, wird bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz vermutet. Der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff knüpft damit grundsätzlich an die melderechtliche Hauptwohnung als Wohnsitz an und ermöglicht im Ausnahmefall über § 13 Satz 3 ThürLWG bei mehreren Wohnungen, wenn die Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, die Wählbarkeit am Ort der Nebenwohnung in Thüringen auf Antrag, wenn dort seit mindestens drei Monaten der Lebensmittelpunkt besteht und dies glaubhaft gemacht wird.

Vorliegend war der Abgeordnete M. nach einer - im Rahmen der Vorprüfung nach § 56 Abs. 2 ThürLWG erhaltenen - Mitteilung der Stadt Erfurt seit über einem Jahr vor dem Wahltag bis zum 1. Oktober 2019

mit Hauptwohnung an der vom Einspruchsführer genannten Anschrift in Erfurt gemeldet und ist seitdem an einer anderen Adresse, aber weiterhin in Erfurt, mit Hauptwohnung wohnhaft. Dem Wahlprüfungsausschuss wurde auch ein Mietvertrag des M. für eine Wohnung an dieser Adresse vorgelegt.

Auch in der bei der Einreichung der Landesliste (nach § 37 Abs. 4 Nr. 2 ThürLWO) vorgelegten Bescheinigung der Wählbarkeit der Stadt Erfurt (vom 20. August 2019) wird bestätigt, dass der M. seine Wohnung nach § 13 ThürLWG seit mindestens einem Jahr im Freistaat Thüringen hat. Mit der gleichen Anschrift in Erfurt erscheint der Wahlbewerber M. auch auf dem beim Landeswahlleiter eingereichten Landeslistenvorschlag der Partei des M. Der Landeswahlausschuss hat nach Auskunft des Landeswahlleiters die eingereichten Unterlagen geprüft, keine Mängel festgestellt und M. deshalb zur Landtagswahl als Landeslistenbewerber zugelassen. Hinweise, die einer Zulassung entgegenstünden, hätten nach Auskunft des Landeswahlleiters zum Zeitpunkt der Zulassung des Listenvorschlags nicht vorgelegen.

Dem Landeswahlleiter hat bei der Prüfung der Landesliste nach §§ 37 Abs. 4 Nr. 2, 38 Abs.1 Thüringer Landeswahlordnung mit der Bescheinigung der Wählbarkeit vom 20. August 2019 ein Wohnsitznachweis durch die zuständige Behörde der Stadt Erfurt vorgelegen, die die von dem Wahlbewerber M. zu seinem Wohnsitz in Thüringen gemachten Angaben überprüft und bestätigt hat. Der Meldebehörde lagen für die Hauptwohnung des M. in Erfurt sowohl vor als auch nach dem 1. Oktober 2019 jeweils Wohnungsgeberbescheinigungen vor.

Substantiierte Zweifel daran, dass die von den zuständigen Wahlbehörden anhand der eingereichten Unterlagen geprüften Angaben zur Hauptwohnung des M. in Erfurt seit einem mindestens einem Jahr vor dem Wahltag unzutreffend sind, ergeben sich aber aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht.

Aus dem vom Einspruchsführer angegebenen Umstand, dass der Name des M. auf dem Klingelschild an der angegebenen Adresse nicht auftaucht, lässt sich nicht schließen, dass er dort, wie behauptet, "offenbar niemals" eine Wohnung hatte. Weder war das Klingelbrett vollständig mit anderen Namen beschriftet, noch ist aus den ersichtlichen, anders lautenden Namen auf dem Klingelbrett zu schließen, dass der M. dort nicht wohnte. Denn der M. war als Wohnungsinhaber weder verpflichtet, seinen eigenen Namen dort anzugeben oder überhaupt einen Namen anzugeben, noch lässt sich aus dem Nichterscheinen seines Namens auf dem Klingelbrett schließen, dass der Betreffende dort nicht wohnte. Deshalb ist es auch ohne Bedeutung, ob aus Datenschutzgründen oder um Anfeindungen zu entgehen oder aus anderen Gründen der Name dort nicht angegeben wurde, oder ob der Name von Dritten entfernt wurde. Für die Frage, ob er am angegebenen Ort tatsächlich seine Hauptwohnung innehatte, sind die Beschriftungen des Klingelbretts nicht von Bedeutung.

Kommt es für die Frage der Wohnsitznahme demnach nicht darauf an, ob jemand auf dem Klingelschild ausgewiesen ist, dann ist es auch nicht von Bedeutung, ob die zum Beleg dieses Umstands aufgenommenen Fotos überhaupt die Sachlage zu einem Zeitpunkt beziehungsweise für den Zeitraum wiedergeben, der für die Beurteilung des Wohnsitzes maßgeblich ist – nämlich mindestens ein Jahr vor der Wahl im Wahlgebiet. Ob die Aufnahmen vor oder erst nach dem Umzug des M. innerhalb Erfurts zum 1. Oktober 2019 aufgenommen wurden, ist deshalb nicht ent-

scheidend. Denn selbst wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Wahl am 27. Oktober 2019 und vor seinem Umzug zum 1. Oktober 2019 aufgenommen worden wären, könnten sie das Fehlen der Hauptwohnung des M. an der angegebenen Anschrift nicht belegen.

Der weitere Vortrag des Einspruchsführers, der M. habe "vor der Wahl" in Potsdam gearbeitet, ist ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Hauptwohnung und dem Wohnsitz den M. in Erfurt im Sinne des Wahlrechts zu begründen. Eine Arbeitsstelle an einem Ort außerhalb Thüringens führt - unabhängig von der Art und dem Ausmaß der Tätigkeit - nicht dazu, dass dort melde- und wahlrechtlich zwingend und unabhängig von der tatsächlichen Anmeldung einer Hauptwohnung an einem anderen Ort (hier: Erfurt) der Arbeitsort Potsdam als Hauptwohnung angenommen werden muss. Der Einspruchsführer hat nichts vorgetragen, aus dem sich schlüssig ergibt, dass der Betroffene nicht unter Beibehaltung seiner Hauptwohnung in Erfurt seine berufliche Tätigkeit wahrnehmen konnte.

Ebenso wenig ist der Umstand, dass die Mutter des Kindes des M. in Potsdam arbeitet und wohnt maßgebend dafür, dass auch der M. dort seine Hauptwohnung haben müsste.

Zwar ist nach § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Da der M. aber weder verheiratet ist noch eine Lebenspartnerschaft führt, ist er, selbst wenn er wie die Mutter seines Kindes auch eine Wohnung in Potsdam genutzt haben sollte, von der mit § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz erfolgenden Festlegung der Hauptwohnung nicht betroffen.

Ist demnach für den M. die gesetzliche Festlegung der Hauptwohnung nach § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz nicht einschlägig, dann steht der Bewertung seiner Wohnung in Erfurt als Hauptwohnung kein substantiiertes Sachvortrag des Einspruchsführers entgegen. Ebenso wenig wie aus dem Fehlen eines Klingelschilds mit seinem Namen an seinem Wohnsitz in Erfurt darauf geschlossen werden kann, dass der Betreffende dort nicht wohnt, kann dies aus dem vom Einspruchsführer genannten Umstand, andere Bewohner hätten ihn dort nicht gesehen, gefolgert werden. Denn hier ist bereits offen, welche der anderen Bewohner dazu zu welchem Zeitpunkt befragt wurden und in welchem – für die Wählbarkeit maßgeblichen - Zeitraum, sie wie oft und zu welchen Zeiten Gelegenheit gehabt hätten, den Betreffenden überhaupt zu sehen. Da der M. zudem bereits knapp einen Monat vor der Wahl an eine andere Adresse in Erfurt umgezogen war und zuvor auch nach dem Vortrag des Einspruchsführers in Potsdam gearbeitet hatte, ergibt sich allein aus der nicht im Einzelnen näher belegten pauschalen Behauptung, die anderen Bewohner hätten den M. dort nicht gesehen, nicht schlüssig, dass der Betreffende dort keine Wohnung hatte.

Der Einspruchsführer hat damit im Ergebnis keine Umstände vorgetragen, aus denen sich bei verständiger Würdigung der Schluss ziehen lässt, dass die melderechtliche Eintragung der Hauptwohnung des M. in Erfurt nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss des Thüringer Landtags kann gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 64 Thüringer Landeswahlgesetz, § 11 Nr. 8, § 48 Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz Rechtsmittel beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingelegt werden (Beschwerde). Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Landtags beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags